

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/92-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 31. MÄRZ 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
499 /AB  
1995 -04- 03

Parlament  
1017 Wien

Zu 612 W

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen vom 20. Februar 1995, Nr. 612/J, betreffend die Vergebührung des Verkaufes von Wohnungen des "Tiroler Vereines der Freunde des Wohnungseigentums" ("Tiroler Verein") an die "Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H." ("WE"), beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Im Hinblick auf die durch § 48a Bundesabgabenordnung normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Ich möchte jedoch grundsätzlich darauf hinweisen, daß bei einem Kaufvertrag über inländische Grundstücke die Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung zu berechnen ist (§ 4 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987). Gegenleistung im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes ist jede nur denkbare Leistung, die für den Erwerb eines Grundstückes vom Käufer versprochen wird. Bei Übernahme einer auf der Liegenschaft hypothekarisch sichergestellten Forderung durch den Käufer zählt der Wert der Hypothek als übernommene Leistung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 leg.cit. ebenso zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung wie sonstige Leistungen an Dritte, die dem Veräußerer - sei es aufgrund des Gesetzes, sei es aufgrund vertraglicher Verpflichtungen - obliegen, aber aufgrund einer Parteienabrede vom Erwerber getragen werden müssen.

Anlage

## BEILAGE

### A n f r a g e:

1. Wann wurde der erwähnte „Verkauf“ von 46 Wohnungen sowie weiteren Grundflächen bei den zuständigen Finanzbehörden deklariert und vergebührt?
2. Welche Versuche wurden unternommen, die Echtheit des wegen der Verkaufssumme völlig unglaubwürdigen Geschäftes zu überprüfen?
3. Sind den Finanzbehörden Hypotheken auf den Wohnungen bzw. Grundflächen bekannt?
4. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden geleistet?
5. Wurde in diesem Zusammenhang noch eine andere Behörde eingeschaltet?